

TAX-CONSULT TREUHAND

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Tax-Consult Treuhand Steuerberatungsges. mbH,
Friedrichshofener Str. 1s, 85049 Ingolstadt

| | | | | |
|------------------------------------|--|--|---|---|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, unsere Nachricht vom | Ansprechpartner Michael Irmeler Steuerberater, Dipl.Betriebswirt (FH) | Kontakt (Tel) 0841 / 88 67 88 0 (Fax) 0841 / 88 66 88 8 mail@taxconsult.in | Sprechzeiten Mo – Fr. 08:00 - 12:30 14:00 - 17:00 |
|------------------------------------|--|--|---|---|

Grundsteuerreform 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Immobilienbesitzer:in haben Sie im Sommer Handlungsbedarf. Sie sind verpflichtet eine Grundsteuererklärung abzugeben, damit ab 2025 die Grundsteuer neu festgesetzt werden kann. Warum Sie als Steuerpflichtiger 4 Monate Zeit haben für die Abgabe und das Finanzamt mehr als 2 Jahre für die Umsetzung, lassen wir jetzt einfach mal unkommentiert. Fakt ist, Sie müssen etwas tun. Die Abgabefrist läuft vom 1. Juli bis 31. Oktober 2022. Vielleicht haben Sie auch schon ein Schreiben vom Finanzamt bekommen und sich nun gefragt was denn genau zu tun ist.

Dazu empfehlen wir zwei Alternativen:

1. Die Do-It-Yourself-Variante

Die Erstellung der Grundsteuererklärung für Bayern ist so gestaltet, dass Sie diese selbst erstellen können. In Bayern ist es zudem auch möglich die Steuererklärung auf Papierformularen abzugeben. Wir empfehlen die elektronische Übermittlung per Elster. In diesem Fall brauchen Sie ein Benutzerkonto, unter <https://www.elster.de/>. Beide Varianten sind gratis für Sie.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie auf der offiziellen Website <https://www.grundsteuer.bayern.de/>. Wir empfehlen Ihnen besonders die ausführlichen **Video-Ausfüllanleitungen**. Diese gibt es z.B. für Einfamilienhäuser oder Eigentumswohnungen. Diese Videos verlinken wir Ihnen auch auf unserer Homepage www.taxconsult.in.

Bei **Fragen** zur neuen Grundsteuerreform wenden Sie sich an das Landesamt für Steuern. Hierfür wurde eine **Hotline (089 / 30 70 00 77)** und ein **Chat** eingerichtet. Diesen finden Sie unter <https://www.grundsteuer.bayern.de/#faq>.

2. Unser Rundum-Sorglos-Paket

Nutzen Sie für die Abgabe der Grundsteuererklärung unseren Rundum-Sorglos-Service. Wir übernehmen, wie bei der Einkommensteuer gewohnt die komplette Erstellung der

TAX-CONSULT TREUHAND

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Steuererklärung und jegliche Kommunikation mit dem Finanzamt. Im Anhang finden Sie hierzu unser Angebot. Wenn Sie uns dieses Angebot bis zum 30.06.2022 zurücksenden, beziehen wir Sie gern in unsere Kapazitätsplanung ein und reichen Ihre Grundsteuererklärung fristgerecht ein.

Zudem erhalten Sie eine einfach verständliche Checkliste zum Ausfüllen. Bitte senden Sie uns diese zusammen mit der Beauftragung und Vollmacht zurück. Auf dieser Datengrundlage können wir bei den zuständigen Ämtern (z.B. Vermessungsamt) die notwendigen Daten abrufen und Ihre Steuerklärung erstellen. Falls Sie Hilfestellung beim Ausfüllen der Checkliste benötigen, kann dies auch gerne in einem persönlichen Termin erfolgen.

Bitte senden Sie uns somit folgende Unterlagen zu:

- Vertrag
- Vollmacht
- Ausgefüllte Anlage: Daten für Ihre Grundsteuererklärung
- Kopie des Notarvertrags / Kaufvertrags
- Anschreiben des Finanzamt (bei mehreren Grundstücken alle Anschreiben)

Nach der Beauftragung können Sie uns zum Thema Grundsteuer unter der speziell eingerichteten **Rufnummer 0841 / 93 89 36 89** erreichen. Wenn Sie die **Steuerklärung selbst erstellen wollen**, wenden Sie sich bitte bei Fragen an die Hotline des Landesamts für Finanzen (siehe Punkt 1).

Leider haben die Bundesländer unterschiedliche Berechnungsgrundlagen und somit unterschiedliche Steuerklärungen für die Grundsteuer. Aus diesem Grund können wir die Grundsteuererklärung **nicht für wirtschaftliche Einheiten außerhalb Bayern** anbieten. Ebenso kann **keine Beratung für Land- und Forstwirtschaftliches Vermögen** angeboten werden. Für Land- und Forstwirtschaftliches Vermögen wenden Sie sich bitte an den bayerischen Bauernverband.

Bitte beachten Sie, dass sich unser Angebot aus Kapazitätsgründen nur an Bestandskunden der Steuerkanzlei Tax-Consult oder der Lohnsteuerhilfvereine LIGA e.V. bzw. LBG e.V. richtet.

Die Abgabe der Steuererklärung muss in Bayern nur einmalig erfolgen. Hier weicht Bayern von den anderen Bundesländern ab, in welchen die Steuerklärung alle 7 Jahre abgegeben werden muss. In Bayern sind weitere Steuerklärung nur nötig bei Baumaßnahmen, Erweiterungen der Wohnfläche oder ähnlichen Änderungen am Gebäude oder Grundstück (sog. Fortschreibung).

Mit freundlichen Grüßen

Michael Irmeler
Dipl. Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Anlagen: FAQ, Angebot, Datenschutzhinweise, Vollmacht, Checkliste

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandantenmerkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

FAQ zur Grundsteuerreform 2022

- Halten Sie am besten folgende Unterlagen bereit
 - Kaufverträge/Notarverträge
 - Infoschreiben des Finanzamts
 - Wohngeldabrechnung
 - Bauplan
- Eine wirtschaftliche Einheit ist das Grundstück (bestehend aus Grund und Boden und Gebäude)
- Bitte beachten Sie, dass für jede wirtschaftliche Einheit eine separate Checkliste auszufüllen ist. Jedes Wohnungs- und Teileigentum bildet ebenfalls eine eigene wirtschaftliche Einheit.

Beispiel:

Eine Wohnanlage hat 20 Wohnungen. Ihnen gehören davon 2 Wohnungen. Für jede Wohnung ist eine eigene Grundsteuererklärung abzugeben.

- Maßgeblich sind die Verhältnisse zum 01.01.2022
- Sie haben das Grundstück nach dem 01.01.2022 verkauft? Dann müssen Sie als damaliger Besitzer trotzdem die Grundsteuererklärung abgeben, da die Verhältnisse zum 01.01.2022 maßgeblich sind.
- In Bayern wird die Feststellung einmalig gemacht. D.h. es sind weitere Steuererklärungen nur bei Änderungen (z.B. Erweiterung, Anbau, Bebauung des Grundstücks) notwendig. Bei LuF gelten abweichende Regelungen
- Ist das Grundstück am 01.01.2022 im Zustand der Bebauung, so gilt es als unbebautes Grundstück. Erst wenn das Gebäude bezugsfertig ist, wird es berücksichtigt. Somit ist bei Fertigstellung des Baus eine sogenannte Fortschreibung (nochmalige Grundsteuererklärung) notwendig.
- Ist das Grundstück mit einem Nießbrauch oder Wohnrecht belastet, so ist trotzdem der Eigentümer abgabepflichtig. Bei Erbbaurecht ist der Erbbauberechtigte abgabepflichtig.

Unterscheidung von Wohn- und Nutzfläche

- Bei Gebäuden zu **Wohnzwecken** spricht man von **Wohnfläche**
- Bei **gewerblichen** oder freiberuflich genutzten Gebäuden (z.B. Lagerhallen, Büros, Hotels) spricht man von **Nutzfläche**
- Bei **gemischt genutzten** Gebäuden (z.B. Wohnhaus mit Schreinerei im EG) ist somit eine Aufteilung in Wohnfläche und Nutzfläche notwendig.
- Bei **Garagen** spricht man immer von Nutzfläche.

Im besten Fall kann die Wohnfläche aus Notarverträgen, Bauunterlagen, Mietverträgen, Nebenkostenabrechnungen oder der Wohngeldabrechnungen ersichtlich sein.

Nutzfläche von Nebengebäuden

Nebengebäude (z. B. Schuppen oder Gartenhaus) und werden nur angesetzt, soweit die Gebäudefläche größer als 30 m² ist. Tragen Sie bitte nur die Fläche als Nutzfläche ein, die den Freibetrag von 30 m² übersteigt. Ist die gesamte Fläche nicht größer als 30 m², tragen Sie bitte eine Nutzfläche von 0 m² ein.

Hinweise zu Garagen, Tiefgaragen und Stellplätzen

Gehören Stellplätze in Garagen bzw. Tiefgaragen zu einer **Nutzfläche**, sind sie immer voll anzusetzen.

Gehören Stellplätze in Garagen bzw. Tiefgaragen hingegen zu einer **Wohnfläche**, bleibt die Nutzfläche dieser Stellplätze bis zu insgesamt 50 m² außer Ansatz. Soweit die Fläche 50 m² übersteigt, wird sie angesetzt. Bitte tragen Sie nur die Fläche als Nutzfläche ein, die den Freibetrag von 50 m² übersteigt. Ist die gesamte Fläche nicht größer als 50 m², tragen Sie bitte eine Nutzfläche von 0 m² ein.

In jedem Fall gilt: **Stellplätze im Freien und Carports** brauchen Sie nicht einzutragen.

Beispiel: Einfamilienhaus mit Garage größer 50m². Die Garage hat 65m²

Angaben zum Gebäude

| lfd. Nummer des Gebäudes/ Gebäudeteils | Bezeichnung / Nutzung | Wohnfläche in m ² | Nutzfläche in m ² |
|---|-----------------------|------------------------------|------------------------------|
| 1 | Einfamilienhaus | 250 | |
| 2 | Garage | | 15 |
| | | | |
| | | | |
| Gesamtgebäudefläche, die dem Zivilschutz dienen (m ²) | | | |

Beispiel: Einfamilienhaus mit Garage kleiner als 50m².

Angaben zum Gebäude

| lfd. Nummer des Gebäudes/ Gebäudeteils | Bezeichnung / Nutzung | Wohnfläche in m ² | Nutzfläche in m ² |
|---|-----------------------|------------------------------|------------------------------|
| 1 | Einfamilienhaus | 250 | |
| 2 | Garage | | 0 |
| | | | |
| | | | |
| Gesamtgebäudefläche, die dem Zivilschutz dienen (m ²) | | | |

Pauschalvereinbarung und Beauftragung

Zwischen

Name: _____

Anschrift: _____

PLZ, Ort: _____

*(im folgenden Auftraggeber,
bei Grundstücksgemeinschaften Angabe aller Beteiligten)*

und

Tax-Consult Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH
Friedrichshofener Str. 1s
85049 Ingolstadt
(im folgenden Auftragnehmer)

wird eine Pauschalvereinbarung nach § 14 StBVV für die Erledigung der folgenden Tätigkeiten geschlossen:

- Erstellung der Grundsteuererklärung zum Stichtag 01.01.2022 und elektronischer Versand an das Finanzamt
- Bescheidprüfung des Grundsteuermessbetrags zum Stichtag 01.01.2022

Das Honorar für die erste wirtschaftlicher Einheit beträgt 299 €. Für jede weitere Einheit 238 €. Für unbebaute Grundstücke oder bestimmte Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft (verpachtete Acker, Grünflächen, Wiesen und Schrebergärten) ist das Honorar pro Einheit 189 €. Das Honorar versteht sich inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Zur Bearbeitung werden ausführliche Checklisten und Erläuterungen zur Verfügung gestellt auf dessen Basis die Steuererklärung erstellt wird. Landwirtschaftliche Betriebe (Hofflächen, aktive Land- und Forstwirtschaft) sind von der Erstellung ausgeschlossen.

Persönliche Beratungsgespräche oder sonstige Hilfeleistungen werden pro angefangener ½ Stunde mit 85 € inkl. gesetzl. Umsatzsteuer abgerechnet.

Alle nicht aufgeführten Arbeiten werden nach der Gebührenverordnung für Steuerberater gesondert berechnet. Die Datenschutzverordnung ist als Anlage Teil des Vertrags und wurde zur Kenntnis genommen.

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere zum Abruf des elektronischen Bescheids. Ebenso erteilt der Auftraggeber hiermit die Vollmacht zum elektronischen Abruf für die Grundsteuer relevanter Daten (z.B. Bodenrichtwert, Flurnummer, Fläche) bei den amtlichen Stellen bzw. bei dessen online-Diensten (u.a. Vermessungsamt, bayernatlas.de, ALB-online, geodatenonline.bayern.de).

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift (ggf. Unterschrift aller Eigentümer)

Datenschutzhinweise

1. Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie über die Datenverarbeitung in unserer Steuerberatungskanzlei.

Verantwortliche/r im Sinne des Datenschutzrechts ist:

Tax-Consult Steuerberatungsgesellschaft mbH
vertr. d. d. GF Herrn Michael Irmeler
Friedrichshofener Straße 1S
85049 Ingolstadt

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herr Rechtsanwalt Sascha Weller
Institut für Datenschutzrecht
Ziegelbräustraße 7
85049 Ingolstadt
Tel.: 0841 – 885 167 15
E-Mail: ra-weller@idr-datenschutz.de

2. Wir verarbeiten die folgenden personenbezogenen Daten:

- Vor- und Nachname, Anrede, ggf. Titel
- Postanschrift/en
- Telefonnummer/n
- ggf. Telefaxnummer/n
- E-Mail-Adresse/n
- für die angemessene Mandatsausführung benötigte Informationen

3. Wir verarbeiten personenbezogene Daten zu Zwecken der

- Ausführung und Abwicklung des Mandatsverhältnisses einschließlich der Korrespondenz,
- Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten als Steuerberater und
- Bearbeitung im Rahmen von gegenseitigen Ansprüchen aus dem Steuerberatungsvertrag
- (z. B. Rechnungsstellung, Leistungs-, Vergütungs- und Haftungsansprüche usw.).

4. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in unserer Steuerberatungskanzlei sind

- Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b DSGVO zur Erfüllung des Mandatsvertrages,
- Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c DSGVO zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, denen wir als Steuerberater unterliegen,
- Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f DSGVO, soweit die Datenverarbeitung zur Wahrung von berechtigten Interessen von uns oder eines Dritten erforderlich ist; insbesondere liegt die kontinuierliche Geschäftsbeziehung zu unseren Mandanten in unserem berechtigten Interesse,
- Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a DSGVO, soweit Sie uns Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke gegeben haben.

5. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur in Ihrem Auftrag und mit Ihrem Einverständnis. Wir geben personenbezogene Daten im Rahmen des Mandatsverhältnisses an folgende **Empfänger** weiter:

- Finanzbehörden und Gerichte
- Sozialversicherungsträger
- Bundesanzeiger Verlag GmbH
- Banken, Kreditinstitute, Versicherungen und Berufsgenossenschaften
- Auftragsverarbeiter (z. B. Rechenzentren, IT-Dienstleister, Druckdienstleister, Entsorgungsfirmen etc.), deren Dienstleistungen wir nur nutzen, soweit diese als mitwirkende Person auf die Wahrung unserer Berufsgeheimnisse gem. § 203 Abs. 3 Strafgesetzbuch verpflichtet sind

- je nach Auftrag an weitere Empfänger, die wir mit Ihnen abstimmen

6. Eine Datenübermittlung in **Drittstaaten** (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung des Mandatsvertrages (z. B. Zahlungsaufträge) erforderlich oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben oder dies anderweitig gesetzlich zulässig ist. In diesem Fall ergreifen wir Maßnahmen, um den Schutz Ihrer Daten sicherzustellen, beispielsweise durch vertragliche Regelungen. Wir übermitteln ausschließlich an Empfänger, die den Schutz Ihrer Daten nach den Vorschriften der DSGVO für die Übermittlung an Drittländer (Art. 44 bis 49 DSGVO) sicherstellen.

7. Die personenbezogenen Daten werden bei uns für die **Dauer** der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. In der Regel sind dies 10 Jahre zuzüglich einer Karenzzeit von weiteren 4 Jahren, um Fälle einer möglichen Ablaufhemmung zu erfassen. Nach Ablauf von 14 Jahren prüfen wir, ob Gründe für eine weitere Aufbewahrung vorliegen.

8. Sie haben folgende **Rechte als „betroffene Person“**, deren Daten wir verarbeiten:

- Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DSGVO
- Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DSGVO
- Recht auf **Löschung** („Vergessenwerden“) nach Art. 17 DSGVO
- Recht auf **Einschränkung** der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- Recht auf **Übertragung** Ihrer Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format nach Art. 20 DSGVO

Soweit wir die Verarbeitung für bestimmte Zwecke Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung durchführen, haben Sie nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht, Ihre **Einwilligung** jederzeit zu **widerrufen**. Nach Erhalt Ihres Widerrufs werden wir die Datenverarbeitung für die Zwecke einstellen, für die Sie uns die Einwilligung erteilt haben. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung vor Erhalt Ihres Widerrufs bleibt unberührt.

Widerspruchsrecht: Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten zur Wahrung von berechtigten Interessen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f DSGVO verarbeiten, haben Sie nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO das Recht, dieser Verarbeitung aus Gründen zu widersprechen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Gegen die Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung können Sie gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO jederzeit ohne Begründung widersprechen. Um Ihr Widerspruchsrecht auszuüben, genügt eine formlose Mitteilung an uns (z. B. per E-Mail an mail@taxconsult.in oder Telefon: 0841/8867880) mit der Angabe, welcher Datenverarbeitung Sie widersprechen.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt, haben Sie das Recht zur **Beschwerde** nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (in der Regel Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit). Die Beschwerde kann insbesondere bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden, die am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts, Ihres Arbeitsplatzes oder des mutmaßlichen Verstoßes zuständig ist. Am Sitz unserer Kanzlei ist folgende Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zuständig:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27
91522 Ansbach
Tel.: 0981 – 53 1300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

9. Diese Hinweise entsprechen dem Rechtsstand vom 25. Mai 2018. Wir behalten uns vor, unsere Datenschutzhinweise an Änderungen in Vorschriften oder der Rechtsprechung anzupassen.

Vereinbarung zur Erstellung der Feststellungserklärung, Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts/Äquivalenzwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022

1. Auftraggeber

| | |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| Herr/Frau/Firma | |
| Straße und Hausnummer | PLZ und Ort |
| Telefon | E-Mail |
| Personalausweisnummer, gültig bis | (Kopie zu den Akten genommen) |
| Steuernummer | Steuer-Identifikationsnummer |

2. Auftragnehmer

| | |
|--|---------------------------------|
| Steuerberater/Steuerbevollmächtigter/Steuerberatungsgesellschaft Tax-Consult Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH | |
| Straße und Hausnummer Friedrichshofener Str. 1s | PLZ und Ort 85049 Ingolstadt |

Der Auftragnehmer wird nachfolgend auch Steuerberater genannt.

3. Vertragsumfang

- (1) a) Der Steuerberater wird mit der **Erstellung und der elektronischen Übermittlung der Feststellungserklärungen** für Zwecke der Grundsteuer auf den 01.01.2022 an das Finanzamt sowie mit der **Prüfung der Feststellungsbescheide** auf den 01.01.2022 für folgende Grundstücke beauftragt:

| Straße, Hausnummer, PLZ, Ort | Gemarkung, Flurstück, Aktenzeichen |
|------------------------------|------------------------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |

- b) Der Steuerberater wird mit der Prüfung der **Grundsteuerbescheide** auf den 01.01.2025 für die unter a) genannten Grundstücke beauftragt.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung dieser Vereinbarung notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Auftraggeber ermächtigt den Steuerberater, Auskünfte von Behörden – insbesondere Vermessungsämtern, Finanzverwaltung und Gemeinden – sowie von Dritten (z. B. Architekten, Versicherungen) einzuholen. Der Steuerberater ist befugt, das Abrufverfahren von objekt- und personenbezogenen Daten zu nutzen.
- (4) Der Steuerberater wird ermächtigt, für obige Grundstücke einen Auszug aus dem Grundbuch erstellen zu lassen.

4. Vertretungsbefugnis

- (1) Der Steuerberater wird nach § 80 Abs. 1 AO bevollmächtigt, den Auftraggeber in dem unter Ziffer 3. „Vertragsumfang“ bezeichneten Umfang gegenüber Finanzbehörden und Kommunen zu vertreten (Vertretungsvollmacht).

- (2) Der Steuerberater wird als Empfangsbevollmächtigter für die Entgegennahme der **Feststellungsbescheide** für Zwecke der Grundsteuer zum 01.01.2022 berufen. Dem Steuerberater steht im Feststellungsverfahren die Einspruchsbefugnis zu (§ 352 AO).
- (3) Der Steuerberater wird als Empfangsbevollmächtigter für die Entgegennahme der **Grundsteuerbescheide** auf den 01.01.2025 im Verhältnis zu den Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland berufen. Dem Steuerberater steht im Grundsteuerverfahren die Widerspruchsbefugnis zu (§ 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO).
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.
- (5) Ein Widerruf oder eine Änderung der Vollmacht wird der Finanzbehörde oder der Kommune gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr zugeht.
- (6) Hinweis: Für ein Klageverfahren vor dem Finanz- oder Verwaltungsgericht ist eine gesonderte Vereinbarung und eine gesonderte Vollmacht erforderlich.

5. Änderungen/Teilnichtigkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf einen Betrag von 1 € begrenzt (§ 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG).
- (2) Die Haftung bei Vorsatz bleibt unberührt.
- (3) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Die Haftungsbegrenzung gilt ferner gegenüber Dritten, soweit sie in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird damit ausdrücklich abbedungen.

7. Datenschutz und Geldwäscheprävention

- (1) Der Auftraggeber bestätigt, die Mandanteninformation zum Datenschutz erhalten zu haben.
- (2) Der Auftraggeber versichert, die Angaben zur Geldwäscheprävention wahrheitsgemäß gemacht zu haben und wird Änderungen der Verhältnisse dem Steuerberater umgehend mitteilen.

8. Sonstiges

Die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ sind Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des
Auftrag- und Vollmachtgebers)

(Unterschrift des
Steuerberaters und Bevollmächtigten)

Daten für Ihre Grundsteuererklärung

Um die Grundsteuererklärung für Ihre Grundstücke in Bayern erstellen zu können, benötigen wir folgende Daten:

Grundstück 1

Adresse _____

Aktenzeichen _____ (finden Sie auf dem Anschreiben des Finanzamts)

Eigentümer _____

Erbbaurecht Ja Nein

Wohnfläche _____ m²

Garage _____ m²

Tiefgaragenplatz _____ m²

Schuppen o.ä. _____ m²

Grundstück 2

Adresse _____

Aktenzeichen _____ (finden Sie auf dem Anschreiben des Finanzamts)

Eigentümer _____

Erbbaurecht Ja Nein

Wohnfläche _____ m²

Garage _____ m²

Tiefgaragenplatz _____ m²

Schuppen o.ä. _____ m²

Grundstück 3

Adresse _____

Aktenzeichen _____ (finden Sie auf dem Anschreiben des Finanzamts)

Eigentümer _____

Erbbaurecht Ja Nein

Wohnfläche _____ m²

Garage _____ m²

Tiefgaragenplatz _____ m²

Schuppen o.ä. _____ m²

Grundstück 4

Adresse _____

Aktenzeichen _____ (finden Sie auf dem Anschreiben des Finanzamts)

Eigentümer _____

Erbbaurecht Ja Nein

Wohnfläche _____ m²

Garage _____ m²

Tiefgaragenplatz _____ m²

Schuppen o.ä. _____ m²

Hinweis:

Die **Wohnfläche** umfasst die Räume, die ausschließlich Wohnzwecken dienen einschließlich u.a. häuslichen Arbeitszimmer, Wintergärten (zur Hälfte), und Balkone/ Terrassen (zu einem Viertel).

Zur Wohnfläche zählen nicht: Räume in Keller und Dachgeschoss, die nicht als Wohnraum dienen; **Garagen**, wenn sie die Grundfläche von 50 Quadratmeter nicht überschritten wird; **Nebengebäude**, wenn sie Wohngebäuden dienen und ihre Gebäudefläche weniger als 30 Quadratmeter) beträgt.

Zu Nutzflächen zählen Flächen, die betrieblichen, öffentlichen oder sonstigen Zwecken dienen. **Zubehörräume**, wie z. B. Kellerräume, Waschküche, Heizungsräume und Abstellräume außerhalb der Wohnung sind nicht aufzuführen. Soweit weitere Räume vorhanden sind, reichen Sie bitte eine separate Aufstellung mit den genannten Daten ein.